

II t
186



243

Churfürstliche Sächsische
Erge Ordnung
 über das Kieffheussische und Ko-
 tenburgische Bergwerck /



Im Jahr /

M. DC. XX.

Bedruckt zu Dresden bey Simel Bergen /
 Churf. Sächs. Hoffbuchdruckern.



Ein Buch

Die Kunst

der Buchdruckerei



Zu Leipzig

M. DC. XX.

Verlegt bey Johann Baptist

in der Stadt Leipzig

Verlag des Verlegers



In Gottes
gnaden Wir Johans
Georg / Herzog zu Sach-
sen / Süllich / Cleve vnnnd
Bergk / des heiligen Rö-
mischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst /
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meis-
sen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff
zu der Marck vnnnd Ravensburgk / Herr zu
Ravenstein.

Fügen hiermit jedermenniglich zu
wissen / vnd thun kundt öffentlichen / Nach
dem sich aus den gnaden Gottes in dem Kief-
heusischen vnd Rotenburgischen Gebirge in
der Graffschafft Schwarzburgk gelegen / von
Schiefer vnd Sand Erz ein new Kupffer-
Bergkwerck ereignet / An welchen orten / we-
gen zustehender Landesfürstlichen Regalien /
wir den Graffen zu Schwarzburgk keine
Bergkwercks verleihung gestendig / doselbst
vff vorgehende vnser gnedigste Bewilligung

A ij

vnd

und verstattung / Otto von Hagen zu Qued-
linburgk / mit Baswen sich eingelassen vnd
vns in Schrifften vnderthenigst zuerkennen
gegeben / do anders solch Bergkwerck zum
Lob Gottes / vnd vielen Menschen zur besse-
rung / in ein glückseliges auffnehmen vnd zu-
stand solle gebracht werden / So were ihme
ein Bergkordnung zum höchsten von nöthen /
vnd demnach vnderthenigst gebeten / wir wol-
ten ihme ober das von vns aus gnaden ihme
gegebene *Privilegium*, begnadungs vnd Lehens-
Brieff / auch mit einer richtigen Bergkord-
nung / darnach sich menniglich bey diesem
Bergkwerck zurichten / gnedigst versehen lassen.

Vnd weil dann auch Bergkwerck eine
sonderliche gabe Gottes / do solches mit guter
Regierung vorsehen vnd vleissig bestelt wird /
ferner Gottes seggen reichlich zu hoffen / vnd
viel guts daraus erfolgen kan.

Als haben wir disz sein vnderthenigst
suchen / welches zu beförderung allgemeiner
Bergkwerge vnd vnsers Sammerguts ge-
meinert / gnedigst bewogen / vnd mit Rath vn-
serer

serer BergkRäthe vnd Bergkbeampte / her-
nach folgende BergkOrdnung vnd Articul
(welche wir vns so oft es in künfftig nutz vnd
rathsam sein wird / erheischender notdurfft
nach / zuvermehreren / zuverminderen / zuver-
besseren vnd zuerklären vorbehalten haben
wollen) stellen vnd in offenen Druck / darmit
sich menniglich darnach zuachten vnd zurich-
ten / vnd niemand der vnwissenheit halber zu-
entschuldigen / sonderen vor schaden zuhüten
habe / vorfertigen vnd publiciren lassen.

Der I. Artickel.

Erstlich vnd beuoraus / weil wir
an dem ort nicht allein die Landesfürst-
liche Hoheit / vnd Oberbotmessigkeit
haben / Sondern auch die BergkRegalien
vns zustehen vnd gebühren / auß Fürstlicher
macht vnd gewalt ihme diese befreyhung ge-
geben. Dasz er in den Gebürgen zu Kieff-
hausen vnd Rotenburgk / vff den Gammern
den grossen vnd kleinen Zimmerthalern / so

U iij

wo

wol vffm Schönberge Plaupfüßen / Thalle-
berhöe oder Heyde genand / Lautern Wiesen /
im Baderischen / Sittendorffer vnd Kellbrai-
schen Felde / auch zwischen Tilleda vnd Bders-
leben / vnd allen orten / wo Schiefer vnd
SandErz zu erlangen / so weit sich sein von
vns erlangtes Bergflehen erstreckt / sicher
vnd ohne gefahr möge schürffen vnd Schäch-
te einschlagen lassen / auch newe Stollen / do
er derer benötigt / ins Feldt treiben / vnd sein
heil vffs beste zuversuchen / doch mit dieser
Condition, daß er von jeder Schachtstedte / so
er in Wiesen vnd Feldern einschlagen lest /
weil die Schiefer Schechte / derer ort des
mehrern nicht tieff / vnd viel ehe / als vffm
Sangerheusischen Bergkwerge verhamen
werden / einen Ortsgülden / von denen aber
so aufferhalb der Felder in Hölzern eingeschla-
gen / nichts zugeben / sondern dieselben Schurf-
fe einzuziehen vnd wieder eben zumachen /
schuldig sein sol.

Wann er aber mit forttriebung der Stol-
len / außershalb erzelter Metallen / in seinen
Lehn-

Lehnbegrieffen / durch Göttliche verleihunge
sündige Erzk / Silber vnd Kupfergenge ver-
schrotten vnd verfahren würde / daß er vff sol-
chen fall / vermüge vnserer Bergkordnung /
wie in vnsern Obern Bergkstädten oblich vnd
gebreuchlich / dieselben muthen / auffnehmen /
vnd zubestetigen schuldig sein sol / (doran Er
als der erste finder) auch die erstigkeit vnd der
erste muther / was ihm beliebet auffzuneh-
men frey stehen sol / damit vns an vnsern Ge-
rechtigkeiten vnd vhralten anhero gebrachten
Bergkwercks gewonheiten / nichts entzogen
werden müge / vnd die weil nach altem her-
kommen vnd vermüge der Bergkrecht auff den
Zechen in Gruben auff den Hallen / in Bergk-
schmieden / Schmelzhütten vnd andern or-
ten / dem Bergkwerck zustendig freyheit ist /
so wollen wir solche Bergkrechte vnd privile-
gia, wie die in vnsern Landen in offenen druck
promulgiret vnd vff andern vnsern Bergk vnd
Hüttenwercken oblichen vnd im schwang seind /
hieher ebenmessig gezogen / vnd diesem Berg-
wercke gleich andern hiermit gnedigst ertheilet
vnd

und bewilliget / auch zu sterckung solcher frey-
heit menniglich trewlich verwarnet haben /
daß sich keiner bemelte freyheit fürseklich oder
aus vergessenheit weder mit worten noch mit
der that zubrechen vnterstehe / welcher aber
das vbergangen befunden / den / oder die sol-
der von Hagen oder an dessen stat sein jekziger
und künfftiger Befehlhaber und Verwalter
macht haben / mit schliessung Hafft und Ge-
fengnis oder einer namhafften Geldbus durch
einziehung des Lohns und sonst nach gele-
genheit zu straffen / da aber nach größe des
verbrechens und obertretung / ernster vnd
schärfferer straffe von nöthen / sollen der oder
die Verbrecher vnserm Ampt Sangerhausen
zu vnnachlessiger Straffe vbergeben werden /
wie dann vnser Beaupten diesem Bergk und
Hüttenwerck gebührliche *Iustitz* zu halten / die
Missetheter zu straffen anzunehmen / oder von
der Hütten abholen zulassen / sollen schuldig
und gehalten sein.

Hiermit wollen wir auch allen Bergk:
und HüttenArbeitern / Schmelzern / Vor-
leuffern /

leuffern / vnd andern Huttgesindlein ernstlich geboten haben / Daß sie vff empfangenen befehl von stund an dieselben vbertretter / es geschehe die vbertretung mit worten / schelten / schenden / schmehen / Gottslestern / oder wirklich / zu Gefengnis vnd in Hafft sollen bringen helfen / auff daß gebührliche straffe an ihn möge volnstreckt werden. Würde auch einer oder mehr solche gehörte oder mit angesehene vbertretungen vnd straffwürdige handlungen / deren er wissenschaft tregt / verschweigen / oder angeruffen / die warheit davon nicht gründlich heraus sagen / auch vff den fall erheischender notturfft nicht mit zugreifen / der oder dieselben sollen gleicher straff der vbertretung gewertig sein.

Ob sich auch die Schwarzburgischen Vnderthanen zu Kelbern / Kotleben / Thal leben / Badern vnd Sittendorff / ferner vnderfangen würden / deme von Hagen / seine Bergkleute / an erhebung solches Bergwerks / allerley ver hinderung vnd eintrag zu thun / mit scheltworten sie anzugreifen / vnd
B mit

mit erschiesſen vnd andern bedrauwungen ab-
zutreiben verlauten lieſſen. Oder wie ihme
vor deſſen / von den Thallebern begegnet / die
Haſpelſtützen / vnd Schiefferschächte in einen
Hauffen zuhaſſen ſich freuentlicher weiſe vn-
derſtehen würden / der oder dieſelben / ſo ſie
oberfündig gemacht / ſollen entweder mit Ge-
fengnis oder Gelde willkürlich vnd vnnach-
leſig / auch nach befindung geübten frevel-
thaten / an Leib vnd gutt geſtrafft werden.

Der II. Artickel.

Von des Verwalters Ampt.

Der Vorwalter ſol dieſem Berg-
werge mit getrewen vleiß vorſtehen /
nützliche Berggebäude an / vnd vn-
nötige abſchaffen / weil ihme auch die *inspecti-*
on vber alle ander Diener vnd des ganken
Arbeitsvolck / beydes vffm Berge vnd vff der
Schmelzhütten anbefohlen / vnd mit ſchuldi-
gen gehorſamen ihm vorwieſen / ſol er auff
dem Berge gute acht haben / das geſchworne /
Steiger /

Steiger / Erkscheider / vnd alle benante vnd
vnbenante Arbeiter ihren befohlenen diensten/
mit getrewen fleiß nachkommen / das Berg-
werg so oft er wegen anderer seiner vorrich-
tunge abkommen kan / mit fleiß selbst befah-
ren / vnd dorauß gute vorsorge haben / das
jederzeit ein anzahl Schiefer Schechte / vff
diesem Bergwerge nach notturfft der gang-
hafftigen Feyer / im batwlichen wesen erhal-
ten / Auch die Schächte / darinnen Schmelz-
würdige Schiefer vnd SandErz brechen /
gebühlich verhasen werden mögen.

Mit besonderem fleiß sol er auch dohin
sehen / damit die Schiefer vnd SandErz vff
den Schächten recht gescheiden / vnd die Schie-
fersteiger keinen vorthell brauchen / entweder
Sam so den Lohschiefern nicht vnentlicht / oder
Lohsand mit einschlagen / sondern das alle-
zeit / reine / gute / vnd schmelzwürdige Schie-
fer vnd SandErz vff die Schmelzhütte an-
geführt werden / Derogestalt das ein jegli-
cher seine Schiefer vnd Erz vff die Proba-
langen müssen / Wer solches nicht thut / son-

B ij

dern

den freuentlich vberschreitet / vnd also das
gute mit dem bösen verderbet / deme sol sein
Erz oder Schiefer nicht verlohnet werden.

Ingleichen sol er mit allem möglichem
fleisz auff die Fuhrleute gute auffachtung ha-
ben / damit die Schiefer wie sichs gebühret /
dem verordneten Masse nach vff der Hütte
recht gemessen vnd abgeladen / vnd einiger
vorthail von einem oder den andern nicht ge-
braucht werde.

So sol auch der Verwalter neben denen /
so der von Hagen oder mit ihm bauende Ge-
wercken ferner darzu verordnen / oder bestellen
lassen werden / bey erkauffunge der Gehölze /
zum Kohl vnd Bergkhandel / auch Stain-
holz zum Kösten selbst gegenwertig sein / vnd
so viel möglichem solche erkauffunge vffs ench-
ste anstellen / auch vff gebührliche zeit bey der
abmessung solcher Gehölze / wie viel Acker
ein jedes stück lang vnd breit sey / selber gegen-
wertig sein / auch bey der Kohlzeit beyweilen
die Haymen bereiten / vnd fleissige acht / kund-
schafft vnd nachfrage haben / Ob auch die ge-
kauffte

kauffte Kohlen / alle vff die Hütte zu recht
kommen / vnd nicht etwa heimliche parthiere-
ren vnd abschleiff von den Köhlern vnd Fuhr-
leuten gebraucht werden / damit dem Handel
nichts entwendet / die kosten nicht oberheufft /
auch die erkauffung der Gehölze vmb einen
rechten werth erhalten / vnd nicht in steige-
rung gebracht werden.

Er sol auch bey abwegung des ausge-
brachten Kupffersteins / da nur möglichem /
allemahl gegenwertig sein / vnd richtige Ver-
zeichnüs halten / was ins Rösthauß kom-
men / vnd wie viel Rösten er drinnen hat / so
wol bey den schmelzen sol er fleissig zusehen /
damit es richtig von statten gehe / zu rechter
zeit angelassen / vnd nicht ehe als sich gebüh-
ret ohne erhebliche vrsache / vnd eingefallene
verhinderung wieder ausgebrand werde. Im
Rösthause sol er auch fleissige vffsicht haben /
vff die Kostwender daß den Rösten ihre ge-
messe vnd gebührliche Feuer gegeben werden /
daß nichts veruntrauet / verwarloset oder

B ij

sonsten

sonsten zu schaden gehe / sondern dasz die Kupf-
fer / dem befundenen halt nach / richtig in
Kupffer machen ausbracht / vnd merklicher
abgangt vermieden werden. Ebenmessig sol
er vff die andern dem Werkbediente ein fleis-
siges auffsehen haben / damit Probierer /
Schichtmeister / die Schmelzer / Hütten oder
Kohlenvoigt / Hüttenwächter / Schlackentrei-
ber / oder Vorleuffer / Bergschmied / Erz-
pocher / vnd wie die Namen haben / ein jegli-
cher an seinem ort seinen anbefohlenen dienste
vnd was ihme zuthun gebühret / vermöge ih-
rer Pflicht / mit fleisz nachleben / darmit nicht
durch sein selbst / oder derer ihm vndergebener
vnfleisz vnd nachlässigkeit / in einem vnd an-
dern etwas verseumet oder verwarloset werde.

Würde hierüber einiger schade / so durch
fleissige vffsicht vnd richtige Haushaltung
verhütet / vnd abgestellt werden können / sich
in künfftig befinden / so sol nicht allein der ver-
ursacher solches schadens gebührlich gestrafft
werden / sondern es sol auch der Verwalter /
vmb

umb des er den / durch welche solche schade-
handlung vollbracht nicht benzeiten davon ab-
gehalten / ihn seines Irthumbes erinnert / vnd
nach gelegenheit gestrafft / solche schadenhand-
lung zuersehen hiermit vfferlegt sein.

So sol auch der Berwalter zu jederzeit
eine gleichheit vnd *proportion*, in anschaffung
der Schiefer / Erz / Riß / Flosß / Kohlen /
Holz vnd dergleichen / mit dem Schmelzen
halten / das er nicht den nothwendigen Vor-
rath zu sehr abgehen / noch denselben gar zu
sehr vberheuffen vnd vnnötigen Vorrath an-
führen lasse. Da jemand von den Bergk
vnd Hüttenvolck vnd deren angehörigen / so
bey diesem Werck zuthun vnd zuschaffen ha-
ben / durch vnfleiß / vntrew / vnrichtigkeit /
oder sonst mit Hader / Zanck / Zwietracht mit
Worten oder Wercken / sich straffwürdig
macht / dieselbige sol er ohn ansehen der Per-
son ihrem verdienst nach würcklich straffen /
die Geldbussen mit in Rechnung bringen vnd
die entstandene Zanck vnd Hadersachen (wo
durch dem ganken Handel nichts denn vnge-
legenhei-

legenheiten geursacht werden) vngeseumbt
vertragen vnd entscheiden / Oder in entste-
hung gütlicher Handlung / die Partheyen an
vuser Ampt Sangerhausen verweisen / vnd
vnserm Beaupten bey seinen pflichten der sa-
chen beschaffenheit anzeigen / vnd sol schließ-
lich weder vmb Gunst / Gabe / Geschenck /
Genieß / Freundschaft oder Feindschaft / et-
was thun / nachlassen / verhängen / oder be-
ginnen / so ihme oder andern zu gut allgemei-
nem handel aber zu schaden vnd nachtheil ge-
reichen möge / Sondern sich in allem vnd je-
den so *in Specie* allhier nicht angezogen vnd be-
nant / seinen geleisten pflichten nach / .trew /
fleissig vnd gewertig bezeigen sol.

Der III. Artickel.

Des Probierers Ampt.

Der Probierer soll / so oft ein new-
er Schacht nieder vnd vffs Gletz bracht
worden / die Schiefer vnd Erz so von
dem

dem geschwornen / Steigern oder Arbeitern
ihme gebracht / Oder vom Verwalter ihme
zugestalt werden / nicht alleine mit fleis pro-
bieren / sondern sol selbst eine gemeine Probe
vom Anbruch nehmen / dieselbe ohne falsch
vnd betrug / richtig probieren den gefundenen
halt dem Verwalter anzeigen / der denn also-
bald neben ihnen einen vberschlag darauff ma-
chen soll / ob die angetroffene Erze ihren be-
fundenen halt nach mit nutzen / zugewinnen /
vnd zugutt zumachen sey / vnd solches sol dem
Geschwornen oder Obersteiger vngeseumbt
wiederumb angesagt werden / damit er sich
bey anstellung der Arbeiter wisse darnach zu-
richten / vnd keine vntüchtige geringe *materia*
gewonnen vnd angeschafft werde / da auch
Schieffer vnd Erz / wie sich bisweilen begiebt /
so vnterschiedliches ansehens / Auch am halt
zum offtern vngleich ist / vortrit / sol er dessen
jeder gattung eine gemeine Probe in der Gru-
ben / so müglichen / selbstnen nehmen / oder
durch den Geschwornen ihme bringen lassen /
dieselbe vnterschiedlich probieren / vnd dem

¶

Geschwor-

Geschwornen oder den Bergkleuten selbst an-
zeigen / oder anzeigen lassen / welche Schmelz-
würdig oder nicht / damit sie die vntüchtigen
Erzen oder Schieferen aushalten müssen /
vnd nicht mit vnder das gute mengen / So
sol er auch bey allen abmessen vff dem Hüt-
tenhose gegenwertigk sein / vnd auß jeglicher
masse / doch absonderlich dessen / so aus einem
jedem Schachte gewonnen / eine gemeine Pro-
be nehmen / damit er rechten grund erfahre /
Ob der angeführte vnd zur Wochen gewon-
nene Borrath / seiner ersten genommenen ge-
meinen Proba auch gleichhaltig sey / befindet
er dasz durch der Schieferhauer vnfließ / be-
trug vnd vntrew / in dem sie die Schiefer vnd
Erz nicht rein geschieden / dieselben am halte ge-
ringer seind / sol ihnen so viel als dessen die vori-
ge Wochen gewonnen bey nechstvolgender Lohn-
zeit so viel wieder innebehalten vnd abgekür-
zet werden / Es sey dann / dasz sich die Me-
tall / wie sie im anbruch siehet / abschneide
vnd verringere / dessen gewisheit er sich durch
eine gemeine Proba vorm Anbruch erholen
kan.

kan. Vff den fall istis besser die arbeit an den orten gar abstellen/ als zu schaden handeln/ Er sol auch zum offtern/ Alte vñ Newe Schächte selbst befahren / vnd einen jeden zu treuem vleiß vermahnen / den ausgebrachten Stein sol er auch mit fleiß probieren / seinen halt richtig angeben vnd nachrechnen / Ob auch das ausbringen dem halt der Metallen gleiche / von jeden gemachten Kupfern / sol er einen Zihn giessen / denn numeriren , den Tag vnd Jahr / wenn es gemacht / darbey zeichnen / zu rück legen / vnd verwarlich behalten.

Der IV. Artickel.

Von des Berggeschwornen
Ampt.

Dem Geschwornen sollen Negst dem Verwalter / welchen er an statt dessen von Hagens zu schuldiger volge/ gehorsam vnd Assistentz anverwiesen sein soll / alle BergArbeiter / Es sein Obersteiger / Schieffersteiger / Knechte / Jungen / So wol

G ii

auch

auch die so Schiefer vnd Erz von dem Berge
abführen / vnd alle / so vff dem Berge zuthun
vnd zuschaffen / wie die Namen haben mügen /
vndergeben seindt / ihm in allem dem / so er
dem Bergwerke zum besten anordnen / vnd
befehlen wird / gehorsam zuleisten / do sich aber
einer oder der ander jetzt obbenanter wider-
setzig machen / vnd seinen bevehl vnd anord-
nung widerstreben vnd hindan setzen würden /
der sol dem Verwalter namhafft gemacht /
vnd mit ernst darumb gestrafft / oder auch
nach befindung / do sich mit schelt oder draw-
worten vernehmen liessen / ins Ampt San-
gerhausen geliefert / oder vffm Bergwerke
gantz nicht gelitten werden / Insonderheit sol
der Bergkgeschworne dahin sehen / daß mit
senckung der Schächte dem Handel nicht vn-
nötige kosten geursacht werden / so sol er auch
seinen Endesplichten nach / die geding der
Sinckschächte / so wol auch die Hawgelder
vff Schiefer vnd Erz / so genaw / als sichs
nur immer leiden wil / einziehen vnd verord-
nen / vnd nach dem das Gestein fest / die
Schiefer

Schieffer schwer oder leicht zugewinnen / die-
selbe machen vnd den Hawern sehen / damit
es dem Handel / leidlich vnd zuertragen / die
Arbeiter auch gleichwol dabey bleiben können.
So sol er auch die Arbeiter mit allem fleiß
dahin anhalten / daß sie Schiefer vnd Erz
rein vnd sonder betrug gewinnen / was er von
dem Probierer für bericht bekompt / welche
Schiefer vnd Erz schmelzbar oder nicht seind /
ihnen anzeigen / Sie verwarnen / daß sie die
ausgehalten vnd nicht mit vnter die guten
mengen / oder ihrer straffe darob gewertig
sein / Würde er solches verschweigen / vnd es
entschuldigten sich die Bergkleute der vntwis-
senheit daß es ihnen nicht angezeigt / vnd
darob was unreines gewonnen würde / sol die
erstattung solches Schadens von ihme erfor-
dert vnd einbracht werden. Er sol auch bey
allem abmessen vff dem Hüttenhose selbst ge-
genwertig sein / neben andern darzu verord-
nete gute vffsicht haben / daß die masse recht
voll genommen vnd richtig vermessen werde /
auch allezeit gute vnd richtige Verzeichnüs /

G iij

oder

oder Kerb vnd Regenhölzer halten / was wö-
chentlichen gewonnen vnd an Bedienggelde
vnd Hawerlohn verlohnet werden muß / auch
sol er bey ablohnung des Bergkvolcks jeder-
zeit nach dem abmessen gegenwertig sein / vnd
sol dabey dem Verwalter andeuten / was in
der Wochen an Schmiedekosten / Bergkseil /
Bret / Holz / vnd andern offgangen sey. In-
gleichen soll er auch mit fleiß achtung haben /
was dem Bergkschmiede an altem vnd neuen
Eysen zuverschmieden geben wird / daß solches
allein zu des Bergkswergs nutz / vnd nicht in
andere wege / verrückt oder verwendet werde.

Der V. Artikel.

Des Obersteigers Ampt vnd Befehl.

W Als hievor gesetzt / von dem Ampt
des geschwornen / solches sol auch dem
Obersteiger gesagt / vnd derselbe da-
runter auch mit gemeinet sein / Insonderheit
sol er zum offtern die siche bey den Schiefer-
haspern

hawern befahren / acht haben / daß die Me-
talle rein gelanget / geschieden vnd die Schäch-
te recht verhawen werden / Auch sol weder
der Geschworne / noch Er Schawstussen pro-
bieren lassen / mit dem schein vnd fürgeben /
daß es in gemein also breche / solte sich aber
im probieren der gewonnenen Metallen be-
finden / daß der gemeine halt / den halt der
ersten Proba nicht erreicht / sollen sie oder
welcher solche falschheit begehet / ernstlich ne-
ben erstattung des geursachten schaden ge-
strafft werden / So bald auch in den Schäch-
ten vorenderung der Metallen vorkommet / wie
offt zugesehehen pfleget / sollen sie solches an-
zeigen / Die verenderte Erz probieren lassen /
vnd nach erlangtem bericht alsobald ihrem
Arbeitern / wessen sie sich zuverhalten / ansa-
gen / vnd in andern allem so wol er weis / kan
vnd vermag des ganzen Bergks nutz vnd
bestes zufördern / ihme mit fleiß angelegen sein
lassen sol.

Der VI. Artickel.

Von

Von des Schichtmeisters oder
Überschmelzers Ampt.

Der Schichtmeister oder Ober-
schmelzer ist dem andern Hüttenge-
sindlein / vnd alle so in der Hütten zu
thun vnd zuschaffen haben / nach dem Vor-
walter vorgesakt / der sol nun mit zuziehung
des Vorwalters einer gewissen vnd nutzbaren
art zuschmelzen / vnd die Schichten zuver-
ordnen / ihme vornehmen / vnd davon ohne
grosse erheblichkeit oder verbesserung nicht ab-
weichen / so sol er auch pflichtbar sein / bey
Nacht vnd Tage vff alle Feuer zusehen / daß der
halt der Schiefer vnd Erzk rein in den Stein
geschmolzen / richtig ins Kosthaus bracht /
vnd vollents zu Kupffer wieder gemacht wer-
de / alles was schaden im schmelzen / Kösten /
vorlauffen / vnd sonst in der ganzen Hütten
dem Handel abtreglichen Er befindet / solches
sol er vngeseumbt abstellen / endern vnd ver-
bessern / da hierüber von eim oder dem andern
seiner pflicht vndergebenen schaden geursacht
würde /

würde / sol er neben dem Vorwircker seiner
vnfleissigen vffsicht halber / vnnnd das er dem
schaden nicht vorkommen oder den abgewen-
det / neben Geld vnd erstattung des schadens
mit verdienter straffe belegt werden.

Der VII. Artickel.

Des Kohlenvoigts Ampt.

D Er Kohlenmesser sol die Kohlen/
Erz / Schiefer / Kieß / Floss / vnd was
ihm zu messen anbefohlen / von den
Steigern vnd Fuhrleuten recht gemessen neh-
men / darunter keinen betrug / falsch / argelist
heimliche partiererey / weder mit den Fuhr-
leuten / Köhlermeistern / Köhlern / Erz oder
Schieferhawern / Kieß oder Flosssteigern nicht
halten. Ingleichen soll er mit dem Köst/
Stamm vnd Wälholz / es auch also halten
selbiges richtig verzeichnen vnd dem Vorwal-
ter was er zu jeder Wochen gezahlt vnd ge-
messen genommen / zu end derselben ein rich-
tig Verzeichnüs vbergeben / Im vormessen der
Kohlen /

Kohlen / vnd was er wieder außgiebt / sol er gleicher gestalt mehr nicht an jeglichem ort vermessē / als ihm der Schichtmeister / vff beuehl des Vorwalters oder er selbstē befihlet / würde er betreten oder vberführet / daß er in diesen zuwieder einigen eigennutz / haß oder Feindschafft angesehen / vnd seiner pflichte vorgessen hette / sol er an Gut vnd Leibe gestrafft werden.

Der VIII. Artickel.

Von den Schieffer Steigern vnd wesen sich die gemeinen Bergk Arbeiter verhalten sollen.

Die Schieffer Steiger sollen teglich zu rechter zeit an vnd ausfahren / vnd vffm Berge bey ihren Knechten vnd Jungen gegenwertig sein / vnd mit fleiß in acht haben / daß dieselben die Schiefferschächte darinnen schmelzwürdige Schieffer vnd Sandertz / recht verhawen vnd keine Strassen stehen lassen / würden sie aber solches verhen-
gen /

gen / oder selbst begehen / vnd man darhinder
kommen würde / sollen die Steiger gleich den
Knechten hertiglich gestrafft werden.

Sie sollen auch mit fleiß verhüten vnd
wohl in acht nehmen das die Knechte oder
MitArbeiter nichts vnreines / Gan / Tobsand
oder andere *Materia*, so nicht tüchtig vnter die
Schiefer vnd SandErz haben vnd mengen/
Wo aber von Vorwalter / Geschwornen / vnd
Obersteiger solches befunden / so sollen sie sol-
che Schiefer vnd SandErz alleine stürzen /
vnd ihnen nicht verlohnen / auch nach beschaf-
fenheit solcher vorsezlichen vordrechung / soll
der Steiger daneben mit Gefengknüs gestrafft
werden. Würden sie aber vber vorgenom-
mene straffe ferner vbersündig gemacht / so
sollen dieselben vff diesem Bergwerge gantz vnd
gar nicht geduldet noch gefürdert werden.

Der IX. Artickel.

Von den Schmelzern / Röstwendern
vnd andern HüttenArbeitern.

D ij

Die

Die Hüttendiener vnd ander Ar-
beiter alle / als Schmelzer / Kostwen-
der / Wächter / Wäscher / Vorleuffer /
Erzpucher / Vfftreger / vnd wer bey diesem
handel zuthun / vnnnd deme mit Dienst ver-
wand sein / sollen sich der trew vnd fleisses /
wozu sich ein jeder in ihren hiernach gesetzten
Endesleistungen pflichtbar gemacht / vnd was
ihnen sonsten zuthun gebühret / vnnnd von ih-
rem vorgesetzten ihnen anbefohlen wirdt / alle-
wege gebürlichen erinnern / vnnnd derogestalt
anmassen / daß ein jeglicher zu gewöhnlicher
Schichtzeit anfare / seine anbefohlene vnnnd
vff sich genommene Arbeit bestes vermögens
vnd getreuestes vleisses verrichte / Auch sollen
die Schmelzer vff ihre Arbeit / vff die Feuer
vnd Geblässe gute vffsicht haben / do sie do-
ran einigen mangel oder vnrichtigkeit spüren
oder befinden / selbigen vngeseumbt abstellen /
Oder solches ihrem Oberschmelzer / damit
aller schaden alsobald vnd wie immer mögli-
chen / abgewendet werde / es sey bey Tag oder
Nacht / vnverzüglich anzeigen. Die Kost-
wender

wender sollen die ihnen gelieferten Kupferstei-
ne nicht voruntrauen / verwenden / oder an-
dern zuthun verhängen / die Feser auch dero-
gestalt regieren / vnd mit dem Kostwenden als
so vmbgehen / daß die Kupffer so ihnen an ro-
henstein / dem befundenen halt nach / ins Köst-
haus geliefert werden / auch in Kupffer ma-
chen / ohne sonderbahren abgang wieder aus-
bracht werden / wie solches ihre geleiste pflich-
te vnd was ihnen darben zu gemüth geführet
wird / mitbringen / wohin sie vnd die vbrigen
Arbenter der kürz halber vorwiesen sein sollen.
Es soll sich auch keiner gelüsten oder belieben
lassen / trincken oder voll an seine Arbeit zu-
treten / oder vnder seiner Schicht vnd Arbeit
mit vbermehzigen trincken sich zubeladen / bey
Tag oder Nacht / so lange er seiner anbesoh-
lenen Arbeit abwarten sol / zu schlaffen oder
andere handthierung vorzunehmen / so ihm
an seiner Arbeit schedlich vnd vorhindersam
sein kan. Wer solches vorgessentlich hindan
setzet / sol vnnachlessiger ernster
straffe gewertig sein.

D iij

Beschluß.

Beschluß.

Befehlen demnach hierauff nicht alleine vnsern jetzigen oder künfftigen Hauptman / Schösser vnd Bergkvoigt zu Sangerhausen vor sich vber alle vnd jegliche Puncta vnd Artickel in dieser vnser vorgeschriebenen Ordnungen fest vnd vnrückbrüchlich zuhalten / Sonderen auch wir wollen vnd gebieten hiermit ernstlich / vnd bey vormeidung vnserer straff vnd vngnade / daß die hierinnen benante Beampten / auch Diener / vnd alle die jenigen / so zu diesem Bergkwerge / vnd was demselben anhengig ist / jetzo vnd hinführo gebraucht werden / derselben zu wieder nichts thun noch handeln / Sondern sich allenthalben mit schuldigen trewen fleiß vnd gebührenden gehorsamb gemess erzeigen sollen. Vnd geschicht hieran vnser zuverlessiger Will vnd Meinung. Geben zu Dresden den 9. Junij / nach Christi vnser lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt / im Ein tausent / Sechshundert vnd zwanzigsten Jahre.





Tt 185

ULB Halle

3

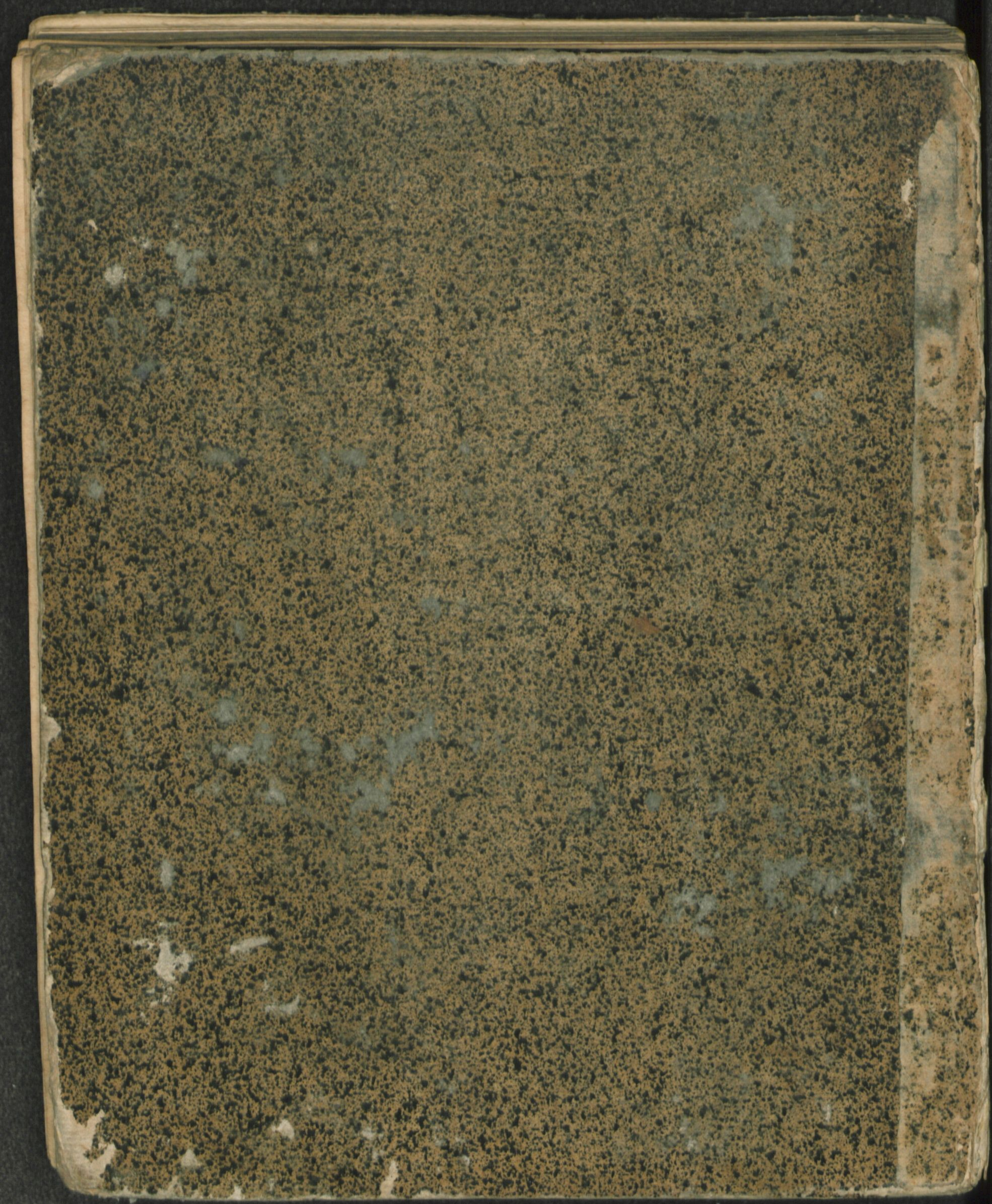
004 778 863

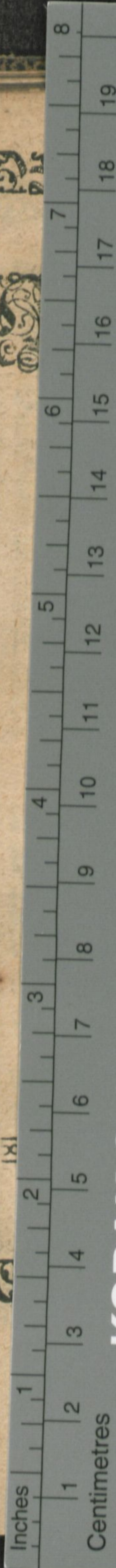


TA → OL

VD 77 716







KODAK Color Control Patches

Kodak

LICENSED PRODUCT
3/Color
Black

© The Tiffen Company, 2000

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White



el Bergen/
ackern.

fische
ung
nd No
ck/

an 3

